

Statuten

der

Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG

mit Sitz in Grindelwald

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt,
nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT	2
Art. 1.....	2
Art. 2.....	2
Art. 3.....	2
II. AKTIENKAPITAL	2
Art. 4 – Anzahl, Art und Nennwert der Aktien	2
Art. 4a – Eintragungsbeschränkung	2
Art. 4b – Aufgehobener Titeldruck	2
Art. 4c – Befreiung von öffentlichen Kaufangeboten	3
Art. 5 – Sacheinlage und Sachübernahme	3
Art. 6 – Bau- und Durchleitungsrechte neue 10er Gondelbahn	3
III. ORGANISATION UND VERWALTUNG	3
Art. 7.....	3
A) Generalversammlung	3
Art. 8.....	3
Art. 9.....	4
Art. 10	4
Art. 11	4
Art. 12	4
Art. 13	4
Art. 14	5
Art. 15	5
Art. 16	5
Art. 17	5
Art. 18	5
Art. 19	5
B) Verwaltungsrat	6
Art. 20	6
Art. 21	6
Art. 22	6
Art. 23	6
C) Revisionsstelle	6
Art. 24	6
IV. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT	7
Art. 25	7
V. RECHNUNGSWESEN UND GEWINNVERWENDUNG.....	7
Art. 26	7
VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	7
Art. 27	7
VII. BEKANNTMACHUNGEN.....	7
Art. 28	7
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 29	7

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grindelwald.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Gondelbahn von Grindelwald Grund nach Männlichen sowie von Skiliften und Sesselbahnen im Männlichengebiet gemäss den behördlichen Bewilligungen und Konzessionen.

Die Gesellschaft kann auch andere der Förderung des Sommer- und Wintertourismus dienende oder damit im Zusammenhang stehende Unternehmungen gründen, übernehmen, betreiben, oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann Nebenbetriebe führen, Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 4 – Anzahl, Art und Nennwert der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'000'000.00, eingeteilt in 107'800 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 und 4'400 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00. Die 4'400 Stimmrechts-Namenaktien sind für die Bergschaft Itramen reserviert.

Art. 4a – Eintragungsbeschränkung

Der Erwerb von Namenaktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Dem Aktionär kann die Anerkennung verweigert werden, soweit sein Anteil am eingetragenen Aktienkapital 5% übersteigt.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des ausstehenden Aktienkapitals hält.

Die Gesellschaft kann einem Aktionär die Anerkennung ferner verweigern, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anerkennung einen bundesrechtlich verlangten Nachweis über die Zusammensetzung des Aktionärskreises nicht mehr zuliesse (Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechtes Art. 4). Die Anerkennung kann daher insbesondere verweigert werden, wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Art. 6) besteht.

Art. 4b – Aufgehobener Titeldruck

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

Art. 4c – Befreiung von öffentlichen Kaufangeboten

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und dadurch zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, einen Grenzwert überschreitet, der ihn gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes an die übrigen Aktionäre verpflichten würde, wird von dieser Pflicht befreit.

Art. 5 – Sacheinlage und Sachübernahme

Die Gesellschaft erwirbt von der Bergschaftsgemeinde Itramen, Korporation i. S. Art. 20 EG zum ZGB, mit Sitz in Grindelwald, laut Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag vom 12. September 1977 ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 100 Jahren zu Erstellung, Durchleitung, Überleitung, Betrieb und Unterhalt einer Gondelbahnanlage, von Grindelwald Grund her führend, vom Alphag hinweg bis auf Männlichen mit einer Zwischenstation auf dem Holenstein und einer Bergstation auf Männlichen. Belastet ist Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 73 der Bergschaftsgemeinde Itramen. Für die Begründung des Baurechts für die Gebäude der Zwischenstation und auf Männlichen inkl. Baurecht für 25 Masten steht der Bergschaftsgemeinde Itramen ein einmaliger Entschädigungsbetrag von CHF 350'000.00 zu, wofür ihr an Zahlung statt 400 voll liberierte Namensaktien à je CHF 500.00 und 50 voll liberierte Inhaberaktien à je CHF 1'000.00 ausgehändigt werden. Die Restanz von CHF 100'000.00 ist der Bergschaftsgemeinde Itramen bei Baubeginn bar zu bezahlen.

Art. 6 – Bau- und Durchleitungsrechte neue 10er Gondelbahn

Mit Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag vom 27. September 2016 zwischen der Gesellschaft und der Bergschaft Itramen für die neue 10er Gondelbahn sind die selbständigen und dauernden Baurechte für die Mittelstation Holenstein (Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 4685) und die Bergstation Männlichen (Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 6036) flächenmässig erweitert worden. Zudem hat die Bergschaft Itramen der Gesellschaft zu Lasten des Grundstücks Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 73 das Durchleitungs- und Überfahrrecht für die neue 10er Gondelbahn, das Niederhalterrecht für den Wald im Bereich des Trassees und das Baurecht für 19 Masten eingeräumt. Weiter haben die Parteien die von der Gesellschaft an die Bergschaft Itramen für diese Rechte zu entrichtende Entschädigung geregelt.

Für den Bau der neuen 10er Gondelbahn von Grindelwald Grund bis zum Alphag hat die Gesellschaft mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, um die notwendigen Durchleitungs- und Überfahrrechte, Niederhalterrechte für den Wald im Bereich des Trassees und Baurechte für Masten zu errichten und die für diese Rechte an die einzelnen Grundeigentümer zu entrichtenden Entschädigungen zu regeln.

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 9

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der allfälligen Revisionsstelle. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können einzeln oder in globo gewählt werden. Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Verhandlungsgenstände und der Anträge wenigstens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienregister verzeichnete Adresse einberufen.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis oder dann einberufen, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 12

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a. die Identität der Teilnehmer feststeht
- b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden
- c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 13

Eine Generalversammlung kann als Urabstimmung durchgeführt werden, also durch schriftliche Beschlussfassung auf Papier oder in elektronischer Form.

Die Einladung wird ersetzt durch die Aufforderung an die Aktionäre zur schriftlichen Stimmabgabe. Die Frist zur Stimmabgabe bzw. zur Rücksendung des Abstimmungsformulars beträgt mindestens zwanzig Tage ab Zustellung der Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsfrist). Über das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe ist ein Protokoll zu erstellen. Das weitere Verfahren regelt der Verwaltungsrat.

Eine schriftliche Beschlussfassung kann nicht zustande kommen, sofern ein Aktionär während der Abstimmungsfrist die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.

Jeder Aktionär kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär der Gesellschaft vertreten lassen.

Art. 15

Vorbehältlich Art. 4a Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle beider von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Die Generalversammlung wählt die Stimmzähler, sie können im Einverständnis der Versammlung auch durch den Vorsitzenden bezeichnet werden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär der Generalversammlung.

Vorsitzender, Sekretär und Stimmzähler bilden das Büro der Generalversammlung.

Über die Verhandlungen der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmzählern zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Art. 17

Die Generalversammlung darf nur über Gegenstände Beschluss fassen, die bei der Einberufung bekannt gegeben wurden; ausgenommen hievon ist ein Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Im Übrigen wird auf Art. 700, Abs. 2-4 OR verwiesen.

Art. 18

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist unter anderem erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
4. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbestands
5. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
7. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel
8. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung
9. die Auflösung der Gesellschaft

Art. 19

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 18 mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Der Präsident des Verwaltungsrates stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los.

B) Verwaltungsrat

Art. 20

Dem Verwaltungsrat sind alle Befugnisse übertragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung gemäss einem von ihm zu beschliessenden Organisationsreglement ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR sind vorbehalten.

Art. 21

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung des dritten Jahres. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Bergschaft Itramen werden drei Verwaltungsratssitze und den privaten Landeigentümern, welche Durchleitungsrechte gewähren, ein Verwaltungsratssitz fest zugesichert.

Zur Abänderung von Art. 21 Abs. 3 hievor bedarf es der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Art. 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Ferner können Beschlüsse unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c – 701e, gefasst werden (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Eine Verwaltungsratssitzung unter Verwendung elektronischer Mittel kann somit als hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden.

Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig offenes Verfahren beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 23

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

C) Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Revisionsstelle, die den Anforderungen von Art. 727 ff. OR entspricht und auch eine Handelsgesellschaft oder Genossenschaft sein kann. Sie hat die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die Generalversammlung kann in den Schranken von Art. 731a OR eine Erweiterung der Aufgaben beschliessen oder besondere Sachverständige ernennen.

IV. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 25

Der Verwaltungsrat kann gemäss dem Organisationreglement die Vertretung an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen, Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen und die Art der Zeichnung bestimmen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

V. RECHNUNGSWESEN UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 26

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Für die Gewinnverwendung und die Reserven sind die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27

Die Gesellschaft kann ihre Auflösung unter Beobachtung der bezüglichlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes beschliessen. Die Liquidation geschieht durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post, soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind.

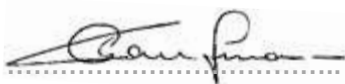
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

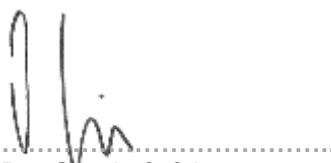
In allen Fällen, in denen die Statuten nicht davon abweichen, gelten die Bestimmungen von Art. 620 ff. OR.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 04. Juni 2024 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 01. September 2016.

Grindelwald, 04. Juni 2024



Der Präsident
Andreas Kaufmann



Der Geschäftsführer
Daniel Zihlmann